

1059/48

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) abgeändert wird (Verwaltergesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. § 2 wird geändert wie folgt:

- a) lit. a entfällt;
- b) lit. c hat zu lauten:

„die flüchtig, unbekanntem Aufenthaltsort oder aus anderen Gründen abwesend und nicht in der Lage sind, zurückzukehren oder ihre Rechte zu vertreten oder“;

- c) lit. d hat zu lauten:

„die zur Anmeldung im Sinne des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögensgegenstände vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, in der derzeitigen Fassung verpflichtet sind, sofern keine Sicherung dafür gegeben ist, daß weder für das Vermögen noch für dessen Erträge die Gefahr der Verschleppung, Verschlechterung oder Verminderung besteht.“

2. Die bisherigen Bestimmungen des § 2 erhalten in der gemäß Punkt 1 geänderten Fassung die Bezeichnung Abs. (1). Nachstehende Bestimmungen werden dem § 2 als Abs. (2) hinzugefügt:

„Öffentliche Verwalter können auch bestellt werden, wenn an der Weiterführung eines Unternehmens wichtige öffentliche Interessen bestehen, mindestens die Hälfte der Anteilsrechte an dem Unternehmen Gebietskörperschaften zusteht, Organe des Unternehmens fehlen und deren Bestellung triftige Hindernisse entgegenstehen.“

3. § 3, Abs. (1), wird wie folgt geändert:

Das Wort „maßgebend“ wird durch „maßgebend“ ersetzt.

4. Im § 11 erhält Abs. (2) die Bezeichnung Abs. (6). Folgende Absätze werden neu eingeschaltet:

„Abs. (2). Öffentlichen Verwaltern, die ohne Unterbrechung ein Unternehmen mindestens ein Jahr lang geführt haben, ist aus Anlaß ihrer Abberufung, sofern diese nicht wegen mangelnder fachlicher oder moralischer Eignung (§ 17) erfolgt, eine einmalige Abfindung zu gewähren. Die Höhe dieser Abfindung bestimmt sich derart, daß für jedes abgeschlossene Halbjahr der durch die Abberufung beendeten Verwaltertätigkeit die Hälfte der zuletzt bezogenen monatlichen Entlohnung in Rechnung gestellt wird.

Abs. (3). Durch die Bestellung von Dienstnehmern eines Unternehmens zum öffentlichen Verwalter des gleichen Unternehmens tritt — abgesehen von den allfällig geänderten Bezügen und dem geänderten Wirkungsbereich — keine Änderung des Dienstverhältnisses ein. Ist jedoch die Entlohnung [Abs. (1)] solcher öffentlicher Verwalter während ihrer Tätigkeit höher als das Entgelt aus dem Dienstvertrag, so ist der Berechnung aller jener Ansprüche, deren Ausmaß von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig ist, ein Betrag in der Höhe des sich jeweils aus dem Dienstvertrag ergebenden Entgeltes zugrunde zu legen. Die Höhe der im Abs. (2) vorgesehenen einmaligen Abfindung bestimmt sich bei solchen öffentlichen Verwaltern nach dem Betrag, um den ihre zuletzt bezogene monatliche Entlohnung [Abs. (1)] das jeweils sich aus dem Dienstvertrag ergebende monatliche Entgelt übersteigt.

Abs. (4). Zählt die Zeit der Tätigkeit als öffentlicher Verwalter nicht als Dienstzeit gemäß Abs. (3), so ist diese Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate gedauert hat, für künftige Urlaubsansprüche gemäß § 17, Abs. (4), des Angestelltengesetzes und gemäß § 1, Abs. (4), des

Gutsangestelltengesetzes wie eine im Inlande zugebrachte Dienstzeit zu berücksichtigen.

Abs. (5). Für den Bereich des Abgaben- und Sozialversicherungsrechtes ist die Tätigkeit eines öffentlichen Verwalters als die eines unselbständiger Erwerbstätigen zu behandeln. Die Pflichten des Dienstgebers haben die Verwalter selbst zu erfüllen. Von der Kranken- oder Rentenversicherung sind jedoch — unbeschadet einer bestehenden Versicherung bei einer Meisterkrankenkasse — jene Verwalter ausgenommen, die unmittelbar vor ihrer Bestellung zu öffentlichen Verwaltern ausschließlich selbständig erwerbstätig gewesen sind oder die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert sind.“

5. § 18 hat zu lauten:

„(1) Die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung und die Abberufung der öffentlichen Verwalter erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, der von den bisher Verfügungsberechtigten oder deren Erben beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu stellen ist.

(2) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung von öffentlichen Verwaltern nicht mehr vorliegen, ferner über Antrag des bisher Verfügungsberechtigten in den Fällen des § 2, lit. d, in denen der geschädigte Eigentümer seinen Rückstellungsanspruch gemäß den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 54/1947, ohne gerechten Grund, obwohl er dazu in der Lage wäre, nicht geltend macht.

(3) Vor Aufhebung der öffentlichen Verwaltung ist den nach § 14 anzuhörenden Berufsvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt jedoch nicht

a) für den Fall der Verwalterbestellung nach § 2, lit. d, wenn die Rückstellung des entzogenen Vermögens bereits vollzogen oder ein Vergleich zwischen den an der Vermögensentziehung Beteiligten geschlossen worden ist oder die Beteiligten einvernehmlich die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung beantragt haben,

b) für Fälle nach § 2, lit. c, wenn das Unternehmen oder die Vermögensschaft vor dem 13. März 1938 gänzlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden oder ihrer Betriebe oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Institutionen der sozialen Betreuung der Dienstnehmer derselben (Stiftungen, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaften und Genossenschaften, Wohltätigkeitsvereine usw.) stand und die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung von der nach dem Behörden-Überleitungsgesetz zur Betreuung des betreffenden Vermögens berufenen Behörde aus dem Grunde beantragt wird, weil das öffentliche Interesse, dem das Unternehmen dient, die Führung des Unternehmens und die Sicherung seines Vermögens durch einen öffentlichen Verwalter nicht mehr erfordert.“

6. § 22 hat zu lauten:

„Die Vorschriften über öffentliche Verwalter finden auf öffentliche Aufsichtspersonen sinngemäß Anwendung, jedoch sind diese in die öffentlichen Bücher nur auf besonderen Antrag des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einzutragen.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit Rücksicht auf das Nationalsozialistengesetz, B. G. Bl. Nr. 25/1947, und das Verfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minderbelastete Personen, B. G. Bl. Nr. 99/1948, ist insofern eine Novellierung des Verwaltergesetzes notwendig geworden, als durch die Bestimmungen der zitierten Verfassungsgesetze eine Bestellung von öffentlichen Verwaltern oder deren Beibehaltung aus den Gründen des § 17 des Verbotsgesetzes (§ 2, lit. a, Verwaltergesetz) nicht mehr zulässig ist. Dem eingangs erwähnten Gesetzen zufolge kann ein Teil der im § 17 des Verbotsgesetzes genannten Personen Betriebe weiterführen, während dies einem anderen Teil untersagt wird. Bei den letzteren erlischt die Gewerbeberechtigung (Konzession) von Gesetzes wegen, teils auf Dauer, teils auf bestimmte Zeit. Für erstere wäre somit die Bestellung oder Beibehaltung eines öffentlichen Verwalters deswegen gesetzlich und verfassungswidrig, weil diese Personen gesetzlich in der Ausübung ihrer Rechte nicht beschränkt werden. Für letztere können öffentliche Verwalter vor allem schon deshalb nicht bestellt werden, weil die dem Unternehmen zugrunde liegende Gewerbeberechtigung kraft Gesetzes erloschen ist und der Betrieb nicht weitergeführt werden darf. Überdies würde die Bestellung von öffentlichen Verwaltern hinsichtlich der Personen, denen durch eine derartige Maßnahme das Verfügungsrecht über ihr Eigentum genommen würde, eine verfassungswidrige Beschränkung ihrer Rechte bedeuten, da sie eine über die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes hinausgehende Sühnfolge wäre, beziehungsweise jene Personen, die nicht mehr sühnpflichtig sind, neuerlich einer Sühnfolge unterwerfen würde. Lit. a des § 2 des Verwaltergesetzes ist somit zu streichen. Von einer entsprechenden Änderung der übrigen Buchstabenbezeichnungen muß im Hinblick auf die bisher ergangenen Bescheide über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern zur Vermeidung von Mißverständnissen Abstand genommen werden.

Die vorgesehene Abänderung des § 2, lit. c, trägt der Erwägung Rechnung, daß die derzeitige Fassung dieser Gesetzesstelle eine vage und überaus dehnbare Generalklausel beinhaltet, die der Behörde einen uneingeschränkten

Spielraum des Ermessens zuerkennt, mangels jeglichen Hinweises auf die Art der „sonstigen Gründe“, beziehungsweise mangels jeweiliger Umschreibung der die gebotene Gewähr ausschließenden Gründe eine ungleichmäßige Anwendung des Gesetzes möglich macht und zur Subsumierung von Fällen unter das Verwaltergesetz verleitet, für deren Regelung dieses von vornherein nicht geschaffen wurde. Für eine derartige, der ratio des Gesetzes widersprechende Handhabung besteht aber auch gar kein Bedürfnis, da das Reichsleistungsgesetz zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen weitreichende Möglichkeiten gewährt.

Die bisherige Fassung der lit. d des § 2 macht es fast unmöglich, vor Eintritt eines Schadens einen öffentlichen Verwalter zu bestellen. Die vorgeschlagene Änderung soll nun die Beweislast erleichtern und dadurch vermeidbare Schädigungen hintanhalten. Der vorgesehene Neufassung zufolge kann ein öffentlicher Verwalter schon bestellt werden, wenn eine abstrakte Gefahr der Verschleppung, Verschlechterung oder Verminderung besteht. Schikanösen Bestellungen öffentlicher Verwalter aber wird durch die Klausel „sofern keine Sicherung dafür gegeben ist“ vorgebeugt. Klargestellt wird ferner, daß „Verschleppung“ nicht nur im Sinne einer Ortsveränderung, sondern auch im Sinne einer Verminderung oder Verschlechterung des Vermögens zu verstehen ist. Daß die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder Verminderung, die der Verfügungsberechtigte nicht zu vertreten hat und die das Vermögen oder die Ertragnisse ebenso treffen kann, wenn sich diese in der Verfügungsgewalt einer anderen Person befinden, nicht die Bestellung eines öffentlichen Verwalters rechtfertigt, ergibt sich aus der ratio legis, weshalb von einem ausdrücklichen Hinweis Abstand genommen wurde.

Bei vielen in das Eigentum der öffentlichen Hand überführten Unternehmungen können gegenwärtig aus verschiedenen Gründen noch nicht die ordentlichen Gesellschaftsorgane bestellt werden. Der Abs. (2) des § 2 gibt nun eine Möglichkeit, für die ordnungsgemäße Führung solcher Unternehmungen Vorsorge zu treffen.

Aus der bisherigen Praxis hat sich außerdem die Notwendigkeit ergeben, gewisse andere Bestimmungen des Gesetzes klarzustellen, beziehungsweise Lücken, wie sie zum Beispiel hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Stellung der öffentlichen Verwalter bestehen, durch entsprechende Bestimmungen auszufüllen.

Die Ergänzungen des § 11 haben einerseits den Zweck, die zum weitaus überwiegenden Teil aus Dienstnehmerkreisen stammenden öffentlichen Verwalter in steuer- und sozialrechtlicher Hinsicht diesem Umstande entsprechend zu behandeln, wenn auch ein Dienstvertrag im juristischen Sinn nicht vorliegt (Dementsprechend wird durch die Neufassung insbesondere auch idargestellt, daß öffentliche Verwalter nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.) Andererseits soll auch Vorsorge getroffen werden, daß Dienstnehmern aus der Übernahme einer öffentlichen Verwaltung kein Schaden in dienstrechtlicher Hinsicht erwächst.

Bei der Bestimmung des § 11, Abs. (4), ist vor allem an zwei Fälle zu denken:

1. an den Hauptfall, daß zum öffentlichen Verwalter jemand bestellt wurde, der diesem Unternehmen nicht als Dienstnehmer angehört hat;

2. an den Ausnahmefall, daß ein Dienstnehmer zum öffentlichen Verwalter bestellt worden ist, das Dienstverhältnis aber aus irgendeinem Grunde, zum Beispiel durch Zeitablauf, endet und der Betreffende sodann nur mehr als öffentlicher Verwalter tätig bleibt. In diesem Falle ist die Zeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses schon nach § 11, Abs. (3), die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses jedoch nach § 11, Abs. (4), für künftige Urlaubsansprüche in Rechnung zu stellen.

Dem bereits erwähnten Umstande, daß der weitaus überwiegende Teil der öffentlichen Verwalter aus Dienstnehmerkreisen stammt, trägt für den Bereich des Abgaben- und Sozialversicherungsrechtes Abs. (5) des § 11 Rechnung. Öffentliche Verwalter, die eines Versicherungsschutzes sozialpolitisch nicht bedürfen, sind davon ausdrücklich ausgeschlossen. Infolge der Einschränkung auf den Bereich des Abgaben- und Sozialversicherungsrechtes ist die Anwendung des Mutter-schutzgesetzes auf öffentliche Verwalter ausgeschlossen.

Eine sinngemäße Anwendung der Abs. (2) bis (5) des § 11 auf öffentliche Aufsichtspersonen ist mit dem Begriff der öffentlichen Aufsichtsperson nicht vereinbar. Es erübrigte sich daher, öffentliche Aufsichtspersonen von

der Anwendung der Abs. (2) bis (5) des § 11 ausdrücklich auszuschließen.

Für die vorgesehene Abänderung des § 18, Abs. (1) und (2), waren folgende Erwägungen maßgebend:

Gerade in letzter Zeit ist immer offenkundiger zutage getreten, daß geschädigte Eigentümer, insbesondere dann, wenn sie gemäß § 15, Abs. (4), des Verwaltersgesetzes zu öffentlichen Verwaltern bestellt worden sind, sich in vielen Fällen an der Klärung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich des verwalteten Vermögens völlig uninteressiert zeigen und die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens im gegenwärtigen Zeitpunkt ablehnen (weil sie entweder ihre Chancen selbst nicht sehr hoch veranschlagen oder wohl auch Spekulationen währungspolitischer Natur verfolgen). Sie machen also einerseits die ihnen gesetzlich eingeräumten Rückstellungsansprüche nicht geltend, nahmen aber andererseits auf Grund des Verwaltersgesetzes Sicherungsmaßnahmen in Anspruch. Diesem Übelstand, der letzten Endes auf eine Verschleppung der Rückstellungsaktion hinausläuft, soll durch Aufnahme einer Bestimmung gesteuert werden, derzufolge die öffentliche Verwaltung in den Fällen des § 2, lit. d, in denen der geschädigte Eigentümer seinen Rückstellungsanspruch ungerechtfertigt nicht geltend macht, über Antrag des bisher Verfügbaren (also nicht von Amtes wegen) aufgehoben werden soll.

Die Ergänzung des § 18, Abs. (3), bezweckt die Hintanhaltung von vermeidbaren Verzögerungen des Verfahrens im Interesse der allgemeinen Wirtschaft. Wenn sich der geschädigte Eigentümer und der rückstellungspflichtige Erwerber geeinigt haben, besteht keine Veranlassung, das Ergebnis der Vereinbarung zu prüfen und ihre praktische Durchführung zu verhindern.

Wurde für Unternehmungen, die öffentlichen Interessen dienen (zum Beispiel Verkehrsunternehmungen jeder Art), zur Sicherung dieser öffentlichen Interessen über Antrag einer Bundes- oder Landesbehörde ein öffentlicher Verwalter bestellt, so soll das Verfahren zur Aufhebung der öffentlichen Verwaltung keinen Verzögerungen ausgesetzt sein, wenn die angeführte Behörde nunmehr den Antrag auf Aufhebung der öffentlichen Verwaltung aus dem Grunde stellt, weil der Sicherungszweck erfüllt und ein öffentlicher Verwalter für die Führung des Unternehmens und die Sicherung seines Vermögens nicht mehr erforderlich ist. In Zweifelsfällen und in personeller Hinsicht ist auch weiterhin die Anhörung der Berufsvertretungen vor der Entscheidung vorgesehen.